

Steuern: Kann ich den **Kinderunterhalt** abziehen?

«Ich zahlte für meinen Sohn bis zu seinem Lehrabschluss im letzten August Unterhalt. Danach nahm er eine Stelle an. Kann ich nun in der Steuererklärung den Kinderunterhalt von 11'000 Franken anteilmässig bis August abziehen?»

Nein. Für die Festsetzung der Sozialabzüge sind jeweils die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode massgebend. Das heisst: Sie können den Kinderabzug nicht mehr beanspruchen, weil Ihr Sohn am 31.12.2018 erwerbstätig war.

Erschienen in K-Geld 2/2019